

Protokollnotiz

zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes,
sowie zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes als Anlage B-MGV zum
Gesamtvertrag

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

der **IKK classic**

Folgende Protokollnotiz wird ergänzend aufgenommen:

1. Der Vertragspartner vereinbaren für das 3.Quartal und 4.Quartal 2020 abweichende von Anlage 2 Ziffer 3 des 489.BA die Ermittlung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors folgendes Verfahren:

Der TSVG-SV-Anpassungsfaktor wird ermittelt indem der MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung und nach TSVG-Bereinigung durch den MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung dividiert wird.

Für das 3. Quartal 2020 entspricht das einer Quote in Höhe von **94,70%**.

Für das 4. Quartal 2020 entspricht das einer Quote in Höhe von **85,94%**.

2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass die IKK in den Quartalen 3/2020 und 4/2020 die Daten der Neueinschreiber inklusive der TSVG-Leistungen liefert und für das Quartal 3/2020 die Quote in Höhe von 94,70% und für das Quartal 3/2020 die Quote in Höhe von 85,94% auf die Daten der Neueinschreiber Anwendung finden.

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).